



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.552/1-V/4/90

An das
Präsidium des Nationalrates

In Wien

BUNDESKANZLERAMT	
Zl.	26. GZ 90
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt.	5. 4. 90 hsp

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Binder

2475

20.620/1-2/1990

16. Februar 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. GSVG-Novelle);

Der Verfassungsdienst übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. Februar 1990, Zl. 20.620/1-2/1990, versendeten Entwurf einer 17. Novelle zum GSVG.

30. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.552/1-V/4/90

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND
- 2. April 1990

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Binder

2475

20.620/1-2/1990
16. Februar 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (17. GSVG-Novelle);

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit deroz. Note übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 10:

Der Verfassungsdienst setzt es als bekannt voraus, daß der Verfassungsgerichtshof die Ruhensbestimmung für Beamte (§ 40a des Pensionsgesetzes 1965) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben hat und daß Verfahren zur Prüfung der Ruhensbestimmungen im ASVG und GSVG derzeit beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind.

Auch Zu Art. I Z 20 weist der Verfassungsdienst auf mehrere beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren zur Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften hin, in denen die sachliche Rechtfertigung von Regelungen betreffend das

- 2 -

unterschiedliche Pensionsanfallsalter von Mann und Frau von den antragstellenden Gerichten in Frage gestellt wird. Im Lichte dieser Verfahren stellt sich die Frage, ob es opportung ist, im derzeitigen Zeitpunkt eine neue gesetzliche Regelung einzuführen, die zwischen Mann und Frau hinsichtlich pensionsrechtlich relevanter Altersgrenzen unterscheidet. Gegen eine solche Regelung könnte eingewendet werden, daß sie im Hinblick auf die Familienrechtsreform und die sich zum Teil aus dieser zunehmend ergebenden Änderungen in den Familienverhältnissen gleichheitsrechtlich bedenklich sein könnte. Dabei ist insbesondere auf das sogenannte Witwepensionserkenntnis (VfSlg. 8871/1980) hinzuweisen, in dem der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgesprochen hat, daß bei einer schon länger andauernden Entwicklung im Bereich des Tatsächlichen ein gegenwärtiger Rechtszustand nicht unverändert beibehalten werden darf, wenn dadurch Ungleichbehandlungen verstärkt werden. Es könnten vielmehr nur solche Ungleichbehandlungen (vorübergehend) sachlich sein, die wenigstens in die Richtung eines allmählichen Abbaues der Unterschiede wirken.

Zu Art. II:

In Abs. 1 dieser Bestimmung wäre auf eine - im Hinblick auf den Gleichheitssatz verfassungsrechtlich gebotene - Harmonisierung der Stichtagsregelungen mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen der 49. ASVG-Novelle zu achten. Statt "31. Dezember 1987" und "31. Dezember 1999" hätte es wohl richtig zu heißen: "30. Juni 1990".

Zu Art. III:

Es wird angeregt, die Stichtagsregelungen in Abs. 2 lit.b und Abs. 3 lit.b ("... in der Zeit von Jänner bis Juli 1990 ...") durch Einfügung eines genauen Tagesdatums (etwa: "... in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Juli 1990) zu ergänzen, um allenfalls auftretende Auslegungsschwierigkeiten von vornherein auszuschließen.

- 3 -

Zu Art. V:

Gemäß Pkt. 83 der Legistischen Richtlinien 1990 hat eine Novelle nur dann eine Vollziehungsklausel zu enthalten, wenn sie ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält (vgl. auch Pkt. 82).

Zum Vorblatt:

Es ist offensichtlich, daß mit der "Beibehaltung der geltenden Rechtslage" das am Vorblatt angegebene Ziel nicht erreicht werden kann. Die Angabe bei "Alternativen" ist daher unstimmg.

Darüber hinaus fehlen Angaben zum "Problem" und zur "EG-Konformität".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

